

		1. Kontext der Organisation
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)		PB.1100V01 Seite 1 von 5

1. Geltungsbereich

Für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und der Flex Bahndienstleistungen GmbH als Auftragnehmer gelten ausschließlich diese AGB, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Flex Bahndienstleistungen GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 2.1. Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt). Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und unsere Annahme zustande.
- 2.2. Soweit gesetzlich erforderlich und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben. Gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.
- 2.3. Wir sind nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Zolldokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen, insofern diese nicht schriftlich mit uns vereinbart sind.
- 2.4. Die Übergabe der Züge erfolgt in den vom jeweiligen Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (EIU) zugewiesenen Gleisen. Flex Bahndienstleistungen GmbH hat keinen Einfluss auf diese Zuteilung. Abstellgleise werden nicht durch Flex Bahndienstleistungen GmbH gestellt oder angemietet.
- 2.5. Die Sendungsdaten inkl. Verladedisposition für Eingangs- und Ausgangszüge müssen, soweit gem. Vorgabe EIU/Terminal/Anschließer erforderlich, durch den Auftraggeber in den entsprechenden EDV-Anwendungen eingespielt sein.
- 2.6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben. Wir befördern ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Auftraggeber teilt vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 2.7. Der Auftraggeber stellt sicher, der Flex Bahndienstleistungen GmbH nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder sie so zu stellen, als handle es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter www.gcubureau.org abrufbar.
- 2.8. Weiterhin stellt der Auftraggeber sicher, keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen nach SchlärmschG wird durch Flex Bahndienstleistungen GmbH verweigert. Anfallende Zusatzkosten bzw. Aufwände, die durch die notwendige Behandlung eines lauten Güterwagen nach SchlärmschG dem Auftragnehmer entstehen, werden dem Auftraggeber weiterberechnet.
- 2.9. Die Wagengruppen für die jeweiligen Terminals bzw. Anschlüsse müssen bereits im Zugverband des Eingangszuges zusammenhängend gebildet sein. Ebenso wird der Ausgangszug gebildet und bereitgestellt.
- 2.10. Benötigte Verladezeitfenster werden durch den Auftraggeber bestellt.
- 2.11. Ggf. benötigte Rangier-Tfz bleiben während der Verladearbeiten nicht an den Wagen.

erstellt (Funktion): Falk Wilhelmi (LP)	geprüft (Funktion): Paul Hils (MS-B)	freigegeben (Funktion): Kai Anger (GF) / Jan Habraneck (GF)
--	---	--

Flex Bahndienstleistungen GmbH	1. Kontext der Organisation
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	PB.1100V01 Seite 2 von 5

- 2.12. Dem Auftraggeber obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Flex Bahndienstleistungen GmbH ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Verletzt der Auftraggeber seine Verpflichtung aus Ziff. 2.2-2.8, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird Flex Bahndienstleistungen GmbH den Auftraggeber auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 2.13. Wagentechnische Untersuchungen erfolgen grundsätzlich gemäß Betrieblichem Regelwerk (BRW) des EVU Flex Bahndienstleistungen GmbH.
- 2.14. Bedienzeiten von Gleisanschlüssen und Terminals werden durch Information des Auftraggebers in Schrift- oder Textform bekannt gemacht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2.15. Flex Bahndienstleistungen GmbH ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.
- 2.16. Liegen Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass wir im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt sind, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 2.17. Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

3. Gefahrgut

- 3.1. Der Auftraggeber hat die einschlägigen Gefahrgut- Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Flex Bahndienstleistungen GmbH die Beförderungspapiere sowie ggf. weitere gefahrgutrechtlich vorgegebene Dokumente zur Verfügung zu stellen. Flex Bahndienstleistungen GmbH ist berechtigt die Beförderung zu verweigern, wenn die Beförderungspapiere vor Beförderungsbeginn nicht, nicht vollständig oder inhaltlich nicht korrekt vorliegen. Gleiches gilt, wenn die zu befördernden Wagen/Ladeeinheiten nicht gemäß den Vorgaben des RID gekennzeichnet sind oder andere Verstöße gegen die Vorschriften des RID festgestellt werden. In diesem Fall ist eine Haftung der Flex Bahndienstleistungen GmbH aufgrund der Verweigerung der Beförderung ausgeschlossen. Zusatzkosten, die Flex Bahndienstleistungen GmbH in diesem Fall nachweislich entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2. Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist. Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 3.3. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von Flex Bahndienstleistungen GmbH nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

4. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr

- 4.1. LE im Sinne dieser AGB sind: - Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten - Sattelanhänger
- 4.2. Beladene oder leere LE werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind. Die Beförderung nicht kodifizierter LE bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Flex Bahndienstleistungen GmbH	1. Kontext der Organisation
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	PB.1100V01 Seite 3 von 5

- 4.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen LE die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z. B. Plomben) gesichert werden.
- 4.4. Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit dem Auftragnehmer vereinbart werden.
- 4.5. LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, CEN; UIC-Merkblättern) entsprechen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, beteiligte Belade- /Entladeunternehmen / Umschlagsunternehmen / Terminalbetreiber über die anzuwendenden Verladevorschriften nachweislich zu informieren. Die Verladebegleitung obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber.
- 4.6. LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.
- 4.7. LE werden von uns grundsätzlich im Freien abgestellt.

5. Bestellfristen, Preise und Rechnungsstellung

- 5.1. Aufträge / Bestellungen für regelmäßig wiederkehrend vereinbarte Leistungen sind bis 12:00h am Donnerstag der Vorwoche der Leistung an planung@flex-bahndienstleistungen.de zu richten, um die Realisierung mit allen verfügbaren Ressourcen prüfen zu können. Für später eingehende Bestellungen und Änderungsbestellungen werden ggf. vorhandene Restkapazitäten angeboten. Die Realisierungsfristen für individuelle Aufträge werden jeweils mit dem Auftraggeber vereinbart.
- 5.2. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Am Tag der Zahlungsfälligkeit kommt der Kunde bei Nichtleistung in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt pauschale Mahnkosten in Höhe von 40,00 Euro und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen.
- 5.3. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen
- 5.4. In unseren Preisen sind grundsätzlich nicht enthalten:
 - Wagenmieten und -standgelder, RIV- und Bza-Kosten
 - Kosten für die speditionelle und zolltechnische Abfertigung
 - Rangiertätigkeiten, die über den im Angebot enthaltenen Umfang hinaus gehen, z.B. Feinrangieren, Schadwagen ausrangieren, Verschub während der Ladetätigkeit
 - Aufwandsabhängige Infrastrukturnutzungskosten DB Netz AG und anderer EIU
 - Kosten für die vom EIU vorgeschriebene Nutzung von EDV-Anwendungen
 - Kosten für zusätzliche Dauer der Leistung durch verspäteten Leistungsbeginn oder Verzögerungen während der Leistung, wenn diese nicht durch Flex Bahndienstleistungen GmbH verursacht sind, z.B. bei verspäteter Übergabe des Zuges durch den Auftraggeber oder Verzögerungen durch Umschlagsunternehmen / Terminalbetreiber etc.
- 5.5. Die Weiterberechnung von nicht im Angebotspreis enthaltenen Kosten erfolgt zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5% dieser Kosten.

- 5.6. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Ressourcen (z.B. Energie, Infrastrukturnutzungskosten EIU) zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 2 Prozent steigen sollten, hat der Auftragnehmer das Recht, gegenüber dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Ressourcen an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.
- 5.7. Angebote sind freibleibend und gelten vorbehaltlich freier Leitungswege seitens DB Netz und/oder anderer EIU und der Verfügbarkeit freier Trassen. Angebote für Leistungen, für die die erforderlichen Ressourcen nach Vertragsschluss erst beschafft werden müssen, gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit dieser Ressourcen, z.B. für die Beschaffung von zusätzlichen Tfz, Waggons, Personalen.

6. Stornierungsbedingungen

- 6.1. Bei Stornierungen bis 48h vor Leistungsbeginn berechnen wir die entstandenen Kosten für bereits vorhandene Leistungsbestandteile wie z.B. Trassenkosten o.Ä. nach Aufwand weiter. Bei Stornierung von Leistungen unter 48 Stunden werden 80% der ursprünglichen Leistung abgerechnet. Bei Stornierung von Leistungen unter 12 Stunden werden 100% der ursprünglichen Leistung abgerechnet. Entstehen durch die Stornierung weitere Kosten, die den Leistungspreis nachweislich übersteigen, so werden diese Kosten ebenfalls weiterberechnet.
- 6.2. Schadensansprüche wegen technischem Ausfall von Fahrzeugen oder Einrichtungen können nicht geltend gemacht werden.

7. Haftung

- 7.1. Der Auftraggeber stellt die Flex Bahndienstleistungen GmbH im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftraggebern obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 7.2. Die Flex Bahndienstleistungen GmbH haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle, sofern sie diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch:
- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung
 - Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Auftraggeber bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird
 - Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Auftraggeber, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.
- 7.3. Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, fehlende Kapazitäten im Bereich von Eisenbahninfrastrukturunternehmen entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 7.4. Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.
- 7.5. Bei nationalen Transporten ist die Haftung bei Verlust oder Beschädigung in jedem Fall auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
- 7.6. Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000 Euro je Schadensfall. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist.

Flex Bahndienstleistungen GmbH	1. Kontext der Organisation
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	PB.1100V01 Seite 5 von 5

- 7.7. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder die Flex Bahndienstleistungen GmbH nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den AGB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen die Flex Bahndienstleistungen GmbH, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- 7.8. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.9. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.10. Der Auftraggeber hat der Flex Bahndienstleistungen GmbH Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Leipzig.
- 8.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- 9.2. Sollte sich eine Vertragspartei bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, ist diesen die entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen.
- 9.3. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung dieses Vertrags für weitere zwei Jahre hinaus. Die Behandlung als vertraulich schließt nicht aus, dass die Informationen an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Transportvertrags erforderlich.

